

Mitteilung des Senats vom 21. Dezember 2021

Überlastungsanzeige als Hilferuf: Steigt auch in Bremen die Zahl der Überlastungsanzeigen durch Lehrerinnen und Lehrer?

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/532 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schulleiterinnen und Schulleiter beziehungsweise stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter in Bremen stellten in den letzten fünf Jahren eine Überlastungsanzeige (bitte jährlich und nach Schulstandort aufschlüsseln)?

In den vergangenen fünf Jahren sind keine Überlastungsanzeigen von Schulleiter:innen eingereicht worden. In der jüngeren Vergangenheit hat es vermehrt Hinweise von Schulleiter:innen hinsichtlich einer deutlichen Arbeitsverdichtung gegeben. Diese Rückmeldungen haben während der Coronapandemie zugenommen.

2. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer der Stadt Bremen stellten in den letzten fünf Jahren eine Überlastungsanzeige (bitte jährlich und nach Schulstandort aufschlüsseln)?

Berufliche Gefährdungen oder Belastungen werden bei der Senatorin für Kinder und Bildung über eine sogenannte Gefährdungsanzeige auf dem Dienstweg an die Senatorin für Kinder und Bildung gerichtet. Dieses ist ein individualisiertes Verfahren, das von der jeweiligen Sachbearbeitung in der Personalstelle und Schulaufsicht einzeln bearbeitet wird. Eine systematische schulscharfe Gesamtübersicht liegt deshalb hierzu nicht vor. Vom zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 bis jetzt sind schätzungsweise 240 Gefährdungsanzeigeneingegangen. Diese beziehen sich zu einem überwiegenden Teil auf eine Gefährdungssituation im Zusammenhang mit der Coronapandemie. Als Gründe wurden beispielsweise die Maskenpflicht oder die fehlende Maskenpflicht, fehlende Lüftungsmöglichkeiten oder fehlende Lüftungsgeräte in den Schulen angeführt. In diesem Zusammenhang haben Lehrkräfte durchaus auch zwei Gefährdungsanzeigen gestellt, da Regeln aufgrund des sich ständig ändernden Infektionsgeschehens entsprechend angepasst werden mussten und dieses zu einer erneuten Gefährdungsanzeige geführt hat.

3. Werden Überlastungsanzeigen von verbeamteten und angestellten Lehrkräften sowie den Schulleitungen und anderen an Schule tätigen Berufsgruppen statistisch erfasst? Wenn ja, in welcher Form, und wenn nicht, aus welchen Gründen geschieht diese Erfassung nicht?

Gefährdungsanzeigen werden nicht nach verbeamteten oder angestellten Lehrkräften beziehungsweise anderen Statusgruppen unterschieden. Eine systematische Erfassung der eingegangenen Anzeigen ist bislang, wie oben beschrieben, nicht erfolgt. In den vergangenen zwei Jahren ist die

Anzahl der eingegangenen Überlastungsanzeigen allerdings merklich angestiegen. Um eine Übersicht über die Belastungssituation von Beschäftigten an den Schulen zu erhalten, werden die eingehenden Gefährdungsanzeigen nun systematisiert erfasst.

4. In welchen Bundesländern werden nach Kenntnis des Senats entsprechende Anzeigen statistisch erfasst und ausgewertet?

Dem Senat liegen hierzu bislang keine Rückmeldungen vor, sodass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

5. Welche Informationen liegen dem Senat über die Entwicklung der Fallzahlen von Überlastungsanzeigen in Bremen vor, und wie verhält sich diese Entwicklung zum Bundestrend?

Dem Senat liegt keine Übersicht über die Fallzahlenentwicklung von Überlastungsanzeigen vor, so dass diese Entwicklung, auch im Vergleich zum Bundestrend, nicht dargestellt werden kann.

6. Welche Ursachen sind dem Senat für das Anzeigen von Überlastungen durch die oben genannten Personengruppen bekannt?

Aus den Schulen wird verstärkt eine Belastungszunahme zurückgemeldet, die insbesondere mit den vielfältigen Anforderungen durch die Coronapandemie begründet werden. Hier werden beispielsweise die Doppelbelastung durch Präsenz- und Digitalunterricht, das Beaufsichtigen der Coronatests, die zunehmende Belastung durch das lange Tragen der FFP2-Masken, eine fehlende Impfpriorisierung und eine allgemeine Angst vor Ansteckungen angeführt. Seit dem zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 bis jetzt sind nach grober Schätzung etwa 240 Meldungen eingegangen. Hinzu kommen vereinzelt individuelle Überlastungssituationen von Lehrkräften, die sich zum Beispiel auf die unmittelbare Klassen- oder Unterrichtssituation bezieht.

7. Welche vorbeugenden Maßnahmen der Gesundheitsprävention und der kritischen Arbeitsplatzevaluation stehen den genannten Berufsgruppen im Schulbereich offen, um einer Überlastung vorzubeugen und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu identifizieren?

Lehrkräfte beziehungsweise pädagogische Mitarbeiter:innen an den Schulen wenden sich bei Belastungssituationen zunächst an Ihre Schulleitung, die im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht nach Entlastungsmöglichkeiten sucht. Weiterhin können sich Lehrkräfte an die Betriebliche Sozialberatung oder das Landesinstitut für Schule (LIS) wenden, um Fehlentwicklungen begegnen zu können.

Außerdem kann sich der benannte Personenkreis an den Personalrat Schulen wenden, um sich bezüglich einer möglichen Überlastungssituation beraten zu lassen.

Darüber hinaus wird im kommenden Frühjahr das Instrument der Gefährdungsbeurteilung Allgemeine Psychosoziale Schulsituation (GAPS) an den Grundschulen fortgeführt, um eine strukturelle Einschätzung der Arbeitsbelastung an den Schulen zu erhalten.

8. Wie werden die genannten Personengruppen über entsprechende Maßnahmen informiert, und wie häufig werden sie in Anspruch genommen?

Die genannten Personengruppen werden über Dienstbesprechungen, Mitteilungsschreiben der Senatorin für Kinder und Bildung, Informationsveranstaltungen und Fortbildungen auf die jeweiligen Angebote hingewiesen. Es gibt keine Erhebung über die Inanspruchnahme der Angebote.

9. In welcher Form erfolgt bei den genannten Berufsgruppen die Arbeitszeiterfassung, und wie stellt der Senat sicher, dass die vereinbarten Arbeitszeiten nicht überschritten werden?

Die wöchentliche Arbeitszeit von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiter:innen ist entweder über die individuelle Unterrichtsverpflichtung oder den Arbeitsvertrag geregelt. Bei Lehrkräften mit einer Vollzeitstelle (Grundschule 28 Lehrerwochenstunden (LWS), Sekundarstufe I 27 LWS und Sekundarstufe II 25 LWS) ist eine maximale Anwesenheit von 35 Zeitstunden in der Schule vorgesehen, hinzu kommt die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit für den Unterricht. Eine Vollzeitstelle bei Pädagogischen Mitarbeiter:innen umfasst 39,2 Stunden. Eine Erfassung der jeweiligen Arbeitszeit in der Schule ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

10. Welche Dienstvereinbarungen gibt es seitens der Senatorin für Kinder und Bildung mit welchen Berufsgruppen für den Umgang mit Überlastungsanzeigen an öffentlichen Schulen?

Allen Beschäftigten steht laut Arbeitsschutzgesetz das Mittel der Gefährdungsanzeige zu, um sich einem Haftungsrisiko bei einem Schadenseintritt zulasten des Dienstherrn zu entziehen. Hierzu wurden keine gesonderten Dienstvereinbarungen geschlossen, sondern eine entsprechende Verfahrensregelung formuliert, die ein einheitliches und transparentes Vorgehen gewährleisten soll. Diese sind mit den Interessensvertretungen neu abgestimmt worden, um die Abläufe zu evaluieren und zu aktualisieren. So wurde zum Beispiel die zentrale Erfassung eingehender Anzeigen in die Verfahrensregelungen mit aufgenommen.

11. In welcher Form reagieren die Senatorin für Kinder und Bildung und die Schulaufsicht auf eingegangene Überlastungsanzeigen, und können sich die Betroffenen auf einen standardisierten Umgang mit ihren Anzeigen verlassen, in welcher Form erhalten sie Antwort, wo ist das Verfahren nach Eingang einer Überlastungsanzeige beschrieben und hinterlegt, und wie viele dieser Verfahren sind in den letzten fünf Jahren vollständig durchlaufen worden?

Gemäß der beigefügten Verfahrensbeschreibung wird auf die Gefährdungsanzeigen der Mitarbeiter:innen reagiert. Eine statistische Erhebung der vollständig durchlaufenen Verfahren der vergangenen fünf Jahre liegt dem Senat aus oben genannten Gründen nicht vor.

12. Mit welchen Konzepten werden mögliche Überlastungsquellen im Schulalltag vorbeugend identifiziert?

Mit der Gefährdungsbeurteilung Allgemeine Psychosoziale Schulsituation (GAPS) sollen Überlastungsquellen im Schulalltag vorbeugend identifiziert werden. Darüber hinaus werden eingehende Gefährdungsanzeigen nun zentral erfasst und sollen zukünftig systematisch ausgewertet werden, um hierüber gegebenenfalls strukturelle Belastungen identifizieren zu können.

13. Welche Ansprechpartner haben die genannten Personengruppen aus dem System Schule in kritischen Situationen, um Hilfe zu finden, wenn sich eine überlastende Situation anbahnt, und wie oft wurden vergleichbare Situationen von den Lehrerinnen und Lehrern in den letzten fünf Jahren angesprochen?

Die Mitarbeiter:innen können sich in für sie kritischen Situationen an die schulischen Krisenteams, die Schulleitung, das ReBuZ, die betriebliche Sozialberatung, die Interessensvertretungen wenden, um Unterstützung zu finden. Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezüglich Fortbildungsveranstaltungen im LIS wahrzunehmen.

14. Welche Formen der langfristigen Begleitung erfährt ein Bildungsstandort bei der Behebung der angezeigten Probleme, und wie wird sichergestellt, dass diese nicht nur kurzfristig behoben werden?

Eine langfristige Begleitung von Schulen kann über das LIS für Schule und die dort ansässige Agentur für Schulentwicklung erfolgen, wenn strukturelle Belastungssituationen in einem pädagogischen Kontext zu betrachten sind. Eine Beratung der Schulen durch die Schulaufsicht und externen Schulberater:innen soll zu einer längerfristigen Begleitung des jeweiligen Standortes führen.

15. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer verließen in den letzten fünf Jahren auf eigenen Wunsch den Schuldienst, und welche Gründe wurden wie häufig in den Anträgen auf Entlassung angegeben?

Zwischen 2016 und 2020 verließen insgesamt 98 Lehrkräfte auf eigenen Wunsch den stadtbremischen Schuldienst. Eine schriftliche Begründung ist nicht erforderlich, erfolgt im Regelfall auch nicht und wird letztlich auch nicht erfasst. Aus Gesprächen und den Gesamtumständen ist allerdings bekannt, dass das Ausscheiden überwiegend familiäre oder sonstige private Gründe hat und es häufig einem Wechsel des Bundeslandes oder auch einem Auslandsaufenthalt dient.

16. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer ließen sich in den letzten fünf Jahren frühzeitig pensionieren, und wie wurde der Wunsch auf Frühpensionierung dabei begründet?

Von der Möglichkeit des Antragsruhestands nach Vollendung des 63. Lebensjahres haben zwischen 2016 und 2020 insgesamt 251 Lehrkräfte Gebrauch gemacht. Eine Angabe der Gründe ist nicht notwendig, erfolgt üblicherweise auch nicht und wird auch nicht vermerkt. Die Zahl und der Anteil der Lehrkräfte, die die flexible Altersgrenze nutzen, ist in den letzten Jahren rückläufig. Ein Zusammenhang mit einer zunehmenden Überlastung kann insoweit nicht hergestellt werden.

17. Gibt der aktuelle Krankenstand einen Hinweis darauf, dass sich Lehrerinnen und Lehrer vermehrt Überlastungssituationen ausgesetzt sehen, und wenn ja, welche Maßnahmen wurden zur Gesundheitsvorsorge und zur Abmilderung herausfordernder Situationen am Arbeitsplatz ergriffen?

Der aktuelle Krankenstand, das heißt die Anzahl oder die Dauer von Krankmeldungen, lässt für sich betrachtet keinen Rückschluss auf eine vermehrte Überlastungssituation zu. Angebote zur Gesundheitsförderung im öffentlichen Dienst der Stadtgemeinde Bremen, der betrieblichen Sozialberatung und zum Beispiel das Angebot einer bevorzugten Impfmöglichkeit für die Beschäftigten in Schulen sollen die Anzahl der Gefährdungsanzeigen reduzieren und somit der individuellen Belastungssituation entgegenwirken.



Verfahrensregeln der Senatorin für Kinder und Bildung zum Umgang mit Gefährdungsanzeigen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen

I. Allgemeine Hinweise

1. Diese Verfahrensregeln richten sich an die Schulleitungen und an die in der senatorischen Dienststelle zuständigen Schulaufsichten und sind mit den Interessenvertretungen-S abgestimmt.
2. Gefährdungsanzeigen dienen dazu, sich dem Haftungsrisiko bei einem möglichen Schadenseintritt zu Lasten des Dienstherrn zu entziehen. Die Rechtsprechung formuliert dies so: Dem Dienstherrn ist ein Mitverschulden anzurechnen, „wenn vorgesetzte Beamte oder Stellen z. B. trotz Gegenvorstellungen den Beamten mit Arbeit überbürdet und von ihm Leistungen abverlangt haben, deren Größe und Umfang eine pflichtgemäße Amtsführung nicht zulassen, die an die normale Kraft und Fähigkeit zu stellenden Anforderungen bei weitem übersteigen und die körperliche und geistige Spannkraft des Beamten hemmen und lähmen.“
3. Handlungspflichten seitens des Dienstherrn können aus einer Gefährdungsanzeige nicht abgeleitet werden.
4. Gleichwohl können im Einzelfall dem Dienstherrn Fürsorge- und Schutzpflichten i. S. v. einer Schadensabwendungspflicht obliegen, um die Gesundheit der Beschäftigten, soweit möglich und mit den dienstlichen Belangen vereinbar, vor Gefahren zu bewahren, die mit der Dienstverrichtung verbunden sind.
5. Die Verfahrensregeln dienen einem transparenten und einheitlichen Vorgehen bei Vorliegen einer Gefährdungsanzeige.

II. Verfahren im Einzelnen

1. Die Gefährdungsanzeige ist schriftlich auf dem Dienstweg, d. h. über den oder die vorgesetzte Schulleiter:in, der bzw. die dieses unverzüglich weitergibt, bei der zuständigen Schulaufsicht bei der Senatorin für Kinder und Bildung einzureichen.
2. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Schulaufsicht erhält der oder die Anzeigende von der senatorischen Behörde eine schriftliche Eingangsbestätigung durch eine vom Referat 40 festzulegende Sachbearbeitung.

3. Die zuständige Schulaufsicht fordert ggf. eine Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters an.
4. Nach Eingang der Stellungnahme prüft die zuständige Schulaufsicht, ob eine Gefährdungssituation vorliegt.
5. Im Einzelfall können Gespräche mit dem oder der Anzeigenden und der zuständigen Schulaufsicht erforderlich sein, um den Sachverhalt weiter aufzuklären und/oder Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
6. Spätestens nach 4 Wochen (exklusive unterrichtsfreie Tage) nach Eingang der Gefährdungsanzeige soll der oder die Anzeigende eine schriftliche Mitteilung über den Umgang mit der Anzeige erhalten.
7. Die Interessenvertretungen-S erhalten eine Durchschrift der Mitteilung.
8. Sofern Maßnahmen vereinbart worden sind, wird die zuständige Schulaufsicht die Umsetzung innerhalb einer Frist von 6 Wochen überprüfen und die Interessenvertretungen informieren.
9. Der abgeschlossene Vorgang wird von der zuständigen Schulaufsicht an das Referat 11 zur Aufnahme in die jeweilige Personalakte übergeben.
10. Die Schulen werden in den Schulleiterdienstbesprechungen regelmäßig über diese Verfahrensregeln informiert.
11. Nach Ablauf eines Jahres werden diese Verfahrensregeln mit den Interessenvertretungen-S auf ihre Handhabbarkeit überprüft.

Bremen, November 2021